

Kritik am Bundesgericht betreffend Schadenminderungspflicht Familienangehöriger im Haushaltbereich

Kritik von Dr. iur. MARC HÜRZELER, eidg. ausgew. Sozialversicherungsfachmann, Rechtskonsulent Helvetia Versicherungen, Basel, Lehrbeauftragter an der Uni Basel, zu **BGE 133 V 504 gemischte Methode, Mithilfe von Familienangehörigen im Haushalt**

Ein Urteil zur Schadenminderungsobliegenheit mit der Besonderheit, dass nicht die zumutbare Schadensminderungsleistung der versicherten Person selbst zur Diskussion steht, sondern diejenige der Angehörigen. Diese ausgedehnte Schadenminderungslast im Bereich der Invaliditätsbemessung von im Haushalt tätigen Personen hält einer Gesamtwürdigung nicht stand. Einerseits muss sich das BGer mit nicht objektiv Darlegbarem behelfen, wenn es die Frage in den Raum stellt, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären. Es erscheint schwierig, die "vernünftige" Familiengemeinschaft zu definieren. Zu individuell sind die Familienverhältnisse sowie auch die persönlichen Einstellungen. Hypothetische Fähigkeiten und Kapazitäten Familienangehöriger einer versicherten Person anzulasten, muss sich den Vorwurf gefallen lassen, nicht mehr die Invalidität der konkreten versicherten Person, sondern die Leistungsfähigkeit des hinter dieser stehenden Familienbundes – wie dieser im Innern auch ausgestaltet sein mag – zu bemessen. Andererseits: Das Sozialversicherungsrecht weist diesbezüglich gegenüber dem Haftpflichtrecht einen empfindlichen Rückstand auf. Haftpflichtrechtlich wird die Ersatzfähigkeit des Haushaltschadens bekanntlich gleichsam anerkannt, ob der wirtschaftliche Wertverlust an Hausarbeit zur Anstellung einer Ersatzkraft, zu vermehrten Aufwand der teilinvaliden Person, zu zusätzlicher Beanspruchung der Angehörigen oder zur Hinnahme von Qualitätsverlusten führt (BGE 131 II 656 E. 6.4); ausgeglichen wird allein der wirtschaftliche Wertverlust, der durch die Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit im Haushalt entstanden ist. Wo es nicht dem einzelnen System inhärente Besonderheiten erfordern, wäre es wünschenswert, dass das Schadensausgleichsrecht einen möglichst einheitlichen Weg beschreitet, dies namentlich um nicht Inkongruenzen zu schaffen, die im Rahmen der Leistungs-koordination zwischen verschiedenen Systemen zu nur schwer zu bewältigenden, sachlich aber nicht begründbaren Differenzen führen.

In: ZBJV Band 145/2009 S. 23f.

Zu beachten ist auch HARDY LANDOLT, Hauswirtschaftliche Schadenminderungspflicht von Angehörigen bei der Invaliditätsbemessung, in: Schaffhauser/Schlauri [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2007, S. 115 ff.